



GFL-Fraktion • Münsterstr. 21(Persiluhr-Passage) • 44534 Lünen

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Bildung und Sport  
Herrn Siegfried Störmer  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

**Ansprechpartner:**  
Andreas Mildner  
stellv. Fraktionsvorsitzender

**Kontakt:**  
Tel. 02306/ 30 174 77  
E-Mail fraktion@gfl-luene.de

Lünen, 7. November 2018

## Antrag für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport Änderung der Sportförderungs-Richtlinien zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Störmer,

die GFL-Fraktion stellt nachfolgenden Antrag:

Der Ausschuss beschließt, die aktuelle Sportförderungs-Richtlinie (siehe Anlage) bzgl. der Förderungen für einzelne Positionen laut nachfolgender Aufstellung in zwei Schritten und zwar zunächst zum 1.1.2019 und dann zum 1.1.2020 (vgl. entsprechende Spalten) zu ändern.

Änderungen der Sportförderungs-Richtlinien zum 1.1.2019 und 1.1.2020	aktuell	ab 1.1.2019	ab 1.1.2020
<b>zu Ziff. 1: Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen</b>			
Tennisvereine erhalten eine Pflegepauschale je Platz von ...	150,00 €/a	180,00 €/a	180,00 €/a
Zusätzlich erhalten Tennisvereine mit eigenem Vereinsheim eine Pauschale von ...	500,00 €/a	650,00 €/a	650,00 €/a
Energie- und Wasserkosten - die Bezuschussung soll wie folgt erhöht werden:	25%	40%	50%
Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm, Leitungswasser) - die Bezuschussung soll wie folgt erhöht werden:	25%	40%	50%
Gebühren, Steuern u.ä. - die Bezuschussung soll wie folgt erhöht werden:	25%	40%	50%
Materialkosten - die Bezuschussung soll wie folgt erhöht werden:	25%	40%	50%
Flutlichkosten - die Bezuschussung soll wie folgt erhöht werden:	25%	40%	50%
<b>zu Ziff. 2: Anmietung von Trainings- und Wettkampfstätten, die in Lünen nicht vorgehalten werden</b>			
Die Vereine erhalten einen Mietkostenzuschuss, der wie folgt erhöht werden soll:	25%	40%	50%
<b>zu Ziff. 3: Förderung sportlicher Jugendarbeit</b>			
Ehrungen, Veranstaltungen: Der Stadtsportverband Lünen erhält einen Organisationszuschuss der wie folgt erhöht wird.	2.000,00 €	3.000,00 €/a	4.000,00 €/a

Fraktionsvorstand der  
Wählergemeinschaft GFL - GEMEINSAM FÜR LÜNEN  
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel  
Stellv. Vorsitzende Andreas Mildner, Dr. Ulrich Böhmer, Wolfgang Manns

**Kontakt**  
In der Persiluhr-Passage  
Münsterstr. 21, 44534 Lünen  
Telefon 02306/ 30 174 77  
Internet www.gfl-luene.de  
E-Mail: fraktion@gfl-luene.de

Seite 1 von 2



Darüber hinaus wird folgende Änderung der Sportförderungs-Richtlinie beschlossen:

Auf Seite 3, Ziffer 2, der Sportförderungs-Richtlinie ist der Satz „Der Schwimmverein Brambauer von 1950 e.V. erhält einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 8.500,00 € für die Anmietung von Schwimmsportstätten.“ ersatzlos zu streichen.

## Begründung

Die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen sowie die Anmietung von Sportstätten und Übungsräumen stellen eine starke finanzielle Belastung für die Vereine dar. Alle Aufwendungen der Vereine wie Kosten für Energie, Wasser, Versicherungen, Gebühren und Material sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Eine Entlastung der ehrenamtlich geführten Vereine durch die zweistufige Erhöhung der Sportförderungsrichtlinien gemäß Anlage ist dringend geboten.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die im Jahr 2002 gewährten Förderungen erheblich über den aktuellen und beantragten Förderungen lagen. Damals wurden Förderungen zwischen 80% und 100% gewährt. Damit wird deutlich, dass die Vereine in der Vergangenheit eine wesentlich höhere Förderung erhielten. Die Lünen Sportvereine haben sich somit in den letzten Jahren durch die stark reduzierten Förderungen mittelbar bedeutend an der städtischen Haushaltskonsolidierung beteiligt.

Dies sollte nun mit einer Erhöhung der Förderungen honoriert werden, gerade weil auch jedes Jahr viele Vereine um ihre finanzielle Existenz kämpfen müssen. Durch die Erhöhung wird zwar immer noch nicht das Förderniveau aus dem Jahr 2002 erreicht, aber es ein Schritt in die richtige Richtung. Wir müssen uns alle immer wieder vor Augen führen, dass unsere Vereine eine ganz bedeutende Rolle in der Kinder-, Jugend- und Sport- sowie Sozialarbeit übernehmen. Dies ist für unser gesellschaftliches Leben unverzichtbar. Wir sind gefordert, die Vereine stärker zu unterstützen.

Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen sind in der Mitteilung der Verwaltung (Mi-170/2018), die wir diesem Antrag als Anlage beifügen, dargelegt. Die aus den erhöhten Förderungen resultierenden Mehraufwendungen sind in dem Haushaltsplan anzusetzen und durch die erhöhten Steuereinnahmen zu finanzieren.

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.-Dr. Johannes R. Hofnagel

Anlagen

Seite 2 von 2

Fraktionsvorstand der  
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN  
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel  
Stellv. Vorsitzende Andreas Mildner, Dr. Ulrich Böhmer, Wolfgang Manns

Kontakt  
In der Persiluhr-Passage  
Münsterstr. 21, 44534 Lünen  
Telefon 02306/ 30 174 77  
Internet [www.gfl-luenen.de](http://www.gfl-luenen.de)  
E-Mail: [fraktion@gfl-luenen.de](mailto:fraktion@gfl-luenen.de)

**Sachdarstellung**

In der Anfrage AF-26/2018 der GFL Fraktion wurde darum gebeten, darzustellen, wie sich eine Erhöhung der Förderung von vereinseigenen Anlagen auf 40% (bzw. 50%) auf den Haushalt auswirkt. Die Sportverwaltung meldete folgende Zahlen zurück:

Erhöhung nach verschiedenen Varianten zu den Anträgen vereinseigener Anlagen		
Gesamtantragssumme 2017		510.000 Euro
	Förderquote	Fördersumme
Bisher	25 %	127.500 Euro
Variante A	40 %	204.000 Euro
Variante B	50 %	255.000 Euro

Tab. 1: Darstellung der Änderung des Zuschusses für vereinseigene Anlagen nach Variante A und B

Der Ausschuss bat darüber hinaus einen Vergleich zwischen verschiedenen Sportstätten zu erstellen.

**Vergleich:**

Nach der „Satzung der Stadt Lünen zur Nutzung städtischer Sportanlagen“ liegt folgender Gebührentarif vor:

Sportanlage	Netto EUR	Brutto EUR (19% USt)
1. Stadion Schwansbell einschließlich Tribüne	7,50	8,93
2. Kunst-, Rasensportplatz	7,50	8,93
3. Tennisplatz	5,00	5,95
4. Tennisplatz einschließlich Tribüne (Gahmen)	6,00	7,14
5. Einfachsporthalle einschließlich Umkleiden	5,00	5,95
6. Zweifachsporthalle einschließlich Umkleiden	10,00	11,90
7. Dreifachsporthalle einschließlich Umkleiden	15,00	17,85
8. Nutzung städt. Umkleideanlagen (Schwansbell, Cappenberger See, Brambauer)	5,00	5,95

Tab. 2: Anlage Gebührentarif 1 aus Satzung der Stadt Lünen zur Nutzung städtischer Sportanlagen. Die Kosten verstehen sich pro Stunde.

Zu beachten ist, dass unter Punkt 8. die Umkleiden der Sportanlage Cappenberger See und der Anlage in Brambauer eingetragen sind. Diese beiden Gebäude sind nicht mehr im Besitz der BGA Sportstätten, sondern gehören den ansässigen Vereinen.

In der Miete für eine Schulsportanlage sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasser inkludiert. Die Gruppen müssen nicht mit weiteren Kosten rechnen. Die Mietkosten von Vereinen werden zu 80% rabattiert. Im Jahr liegen diese für ein Jahr bei einer täglichen vollen Nutzung (Mo. – Fr.) für eine Einfachsporthalle bei:

$$6 \text{ h / Tag} * 5 \text{ Tage / Woche} * 40 \text{ Wochen / Jahr} * 5,95 \text{ EUR} = 7.140 \text{ EUR}$$

Bei 80 % Rabatt für städtische Gruppen und Vereine  $\rightarrow$  1.428 EUR / Jahr

Lediglich bei der Sportanlage Schwansbell muss für die Nutzung der Umkleidekabine eine Nutzungsgebühr an die Stadt Lünen gezahlt werden. Diese ist zusätzlich zum Sportplatz zu

entrichten. Bei allen anderen Außensportanlagen müssen Gruppen für die Nutzung der Umkleidekabinen mit weiteren Kosten rechnen. Die Sportverwaltung kann keine Berechnung der Kosten anderer Anlagen darstellen, da diese zusammen mit dem Vereinsheim bei der Stadt eingereicht werden. Eine Trennung ist der Sportverwaltung nicht möglich. Als Beispiel für die Jahreskosten einer Umkleidekabine gilt deshalb das Gebäude in Schwansbell (Baujahr 2014). Kosten für das Flutlicht liegen nicht für alle Sportanlagen vor. Es konnte ein Mittelwert von drei Vereinen gebildet werden. Sie liegen bei ca. 4.400 EUR Jahr

Kosten	Schwansbell Weg 3 / Umkleiden	Bismarckstraße 1 / Turnhalle	Kurt-Schumacher-Str. 41 / Rundturnhalle	Preußenstraße 162 / Turnhalle
Wasser	860 €	100 €	1.770 €	385 €
Beheizung	5.985 €	8.965 €	16.800 €	7.740 €
Wartung	800 €	345 €	3.210 €	1.105 €
Strom	1.670 €	2.545 €	36.525 €	5.440 €
Gebäudeversicherung	510 €	400 €	1.410 €	725 €
Entwässerung beb. Fläche	390 €	2.400 €	770 €	2.045 €
Entwässerung Frischwasser	1.915 €	210 €	3.730 €	320 €
Müll	610 €		1.050 €	
Grundsteuer	120 €			
Reinigungskosten	5.100 €	4.700 €	43.000 €	8.340 €
<b>Summe:</b>	<b>17.960 €</b>	<b>19.665 €</b>	<b>108.265 €</b>	<b>26.180 €</b>

Tab. 3: Kosten städt. Anlagen (gerundet)

Angenommen es handele sich um eines von neun Vereinsgebäuden, könnte der Verein die Kosten der Umkleiden bei der Stadt über die Förderung des Amateursports einreichen. Dazu müssten jedoch die technischen Gegebenheiten (Strom, Wasser, Heizung) geschaffen werden, um die Abrechnung von Vereinsheim und Umkleidekabine getrennt erstellen zu können.

Kosten	Förderquote 25%	Förderquote 40%	Förderquote 50%	Förderquote 80%
17.960 €	4.490 €	7.184 €	8.980 €	14.368 €

Tab. 4: Kosten für das Umkleidegebäude an der Sportanlage Schwansbell mit möglichen Förderquoten für vereinseigene Anlagen

## **Sportförderungs-Richtlinien der Stadt Lünen**

Die Stadt Lünen unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der Amateur-Sportvereine, die dem Stadtsportverband Lünen angeschlossen sind.

### **Bewilligungsbedingungen**

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

der Sportverein gemeinnützig im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ist. Berufs- und Lizenzsport werden nicht gefördert;

ein gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorhanden ist,

alle Förderungsmaßnahmen Dritter (Landessportbund usw.) vorrangig ausgeschöpft worden sind;

die Eigenleistung des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht;

der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 35 nachweisen (maßgebend sind die beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder).

der Antragsteller eine Jugendabteilung unterhält; Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden ( z.B. Behindertensport, Herzsport). Grundsätzlich ist nur dann von einer Jugendabteilung auszugehen, wenn der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl 10 % beträgt, mindestens jedoch 8 Jugendliche.

Die Erhebung von zeit- und leistungsgerechten Beiträgen der Vereine wird erwartet. Die in den jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landessportbundes (LSB) geforderten Mindestbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

Für folgende Zwecke werden städt. Zuschüsse gewährt:

1. Unterhaltung vereinseigener Anlagen
2. Mietkostenzuschuss für die Anmietung von Sportstätten und Übungsräumen
3. Förderung der sportlichen Jugendarbeit

### **1. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der vereinseigenen Anlage durch öffentliche Mittel erfolgt ist.

- Tennisvereine erhalten eine Pflegepauschale je Platz von 150,00 Euro jährlich. Zusätzlich erhalten Tennisvereine mit eigenem Vereinsheim eine Pauschale von 500,00 Euro jährlich

Die folgenden Richtlinien zur Unterhaltung im Detail gelten grundsätzlich für vereinseigene Sportanlagen im Stadtgebiet Lünen, sofern sie direkt zur Ausübung der jeweiligen Sportart genutzt werden einschl. Umkleide- und Sanitärbereich.

- Energie- und Wasserkosten

Diese Kosten (Strom, Gas, Heizung, Wasser) werden mit 25 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

- Gebäudeversicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % gewährt mit der Maßgabe, dass die Gebäude dem Wert entsprechend versichert sind. Versicherungsvorhaben sind vorher der Sportverwaltung vorzulegen.

- Gebühren, Steuern u.ä.

Gebühren für Entwässerung, Müllabfuhr und Straßenreinigung, Pachtzahlungen, Erbbauzins u.ä. werden zu 25 % bezuschusst, soweit sie ausschließlich die Sportanlagen betreffen.

- Materialkosten

Reinigungsmittel und Reparaturen werden zu 25 % bezuschusst. Hier wird zu sparsamer Bewirtschaftung angehalten. Reparaturen und Erneuerungen (z.B. an Clubhäusern) größeren Umfangs können nur bezuschusst werden, wenn

- a) eine Finanzierung durch den LSB augenblicklich nicht möglich ist  
oder
- b) ein ablehnender Bescheid durch den LSB ergangen ist  
(der Bescheid ist der Sportverwaltung vorzulegen)  
oder
- c) infolge bloßer Anschlussmitgliedschaft eines Vereins  
(z.B. Segelflieger, Reitervereine, Tennisvereine) keine Förderungsfähigkeit  
seitens des LSB besteht.

Einrichtungsgegenstände werden nicht bezuschusst.

- Flutlichtkosten

Strom- oder sonstige Unterhaltungskosten für Flutlichtanlagen (städt. oder vereinseigene Anlagen) werden in Höhe von 25 % bezuschusst.

Der prozentuale Zuschuss von 25 % wird von dem Betrag errechnet, der von der Sportverwaltung nach Prüfung der Belege anerkannt wird.

## **2. Anmietung von Trainings- und Wettkampfstätten, die in Lünen nicht vorgehalten werden**

Die Vereine erhalten einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 25% der Kosten.  
Der Schwimmverein Brambauer von 1950 e.V. erhält einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 8.500,00 € für die Anmietung von Schwimmsportstätten

## **3. Förderung sportlicher Jugendarbeit**

- Pauschalbeihilfe

Alle Vereine erhalten pro jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr eine Pauschalbeihilfe von 4,00 € Zugrunde gelegt werden die gemeldeten Jugendlichen an den Landessportbund NRW.

- Förderung Übungsleiter

Qualifizierte Übungsleiter/innen, Jungschiedsrichter/innen unter 18 Jahren, Wettkampfrichter/innen unter 18 Jahren und Jugendgruppenhelfer/innen erhalten 100,00 Euro pro Jahr bei Vorlage einer Kopie des gültigen Ausweises und einer Bestätigung des Vereines, dass er für den Verein tätig ist.

- Ehrungen, Veranstaltungen

Der Stadtsportverband Lünen erhält einen Organisationszuschuss von 2.000,00 Euro

Die bisherigen, gültigen Sportförderungsrichtlinien werden mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben. Die neuen Sportförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 30.09.2011 in Kraft.

Die Sportförderrichtlinien wurden in ihrer Fassung vom 30.09.2011 zum 01.01.2018 geändert.

Bei allen vorgenannten Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Lünen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Budget ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen aus diesen Richtlinien können für die Stadt Lünen nicht abgeleitet werden.

Stadt Lünen  
17.01.2018